

## Memorandum

**Von:** CMS Deutschland – Rechtsanwalt Martin Krause  
**Sache:** Bundesverband Public Private Partnership (BPPP) e.V.  
**Betreff:** Anhörungstermin zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der HOAI  
**Datum:** 21. August 2020

---

Als Vertreter von Herrn Dr. Scherer-Leydecker habe ich am 21.08.2020 für den Vorstand des Bundesverbandes Public Private Partnership e.V. an der Anhörung des Bundesministeriums Wirtschaft und Energie zum vorliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) teilgenommen.

Nach kurzer Vorstellung der Verordnung durch das Bundesministerium bestand für die Teilnehmer Gelegenheit, allgemeine Anmerkungen zum Verordnungsentwurf zu machen.

- Verschiedentlich wurde von den Fachverbänden angeregt, in dem Verordnungstext ausdrücklich zu betonen, dass die nunmehr nur noch als Orientierung angegebenen Honorarsätze ein „angemessenes Honorar“ darstellen. Es wurde herausgehoben, dass die HOAI auch in Zukunft ein bedeutendes gesetzgeberisches Element ist, um die wirtschaftliche Auskömmlichkeit von Architektenhonoraren zu gewährleisten. Dies gelte insbesondere für kleinere Architekturbüros. In den §§ 1 und 2 HOAI solle daher ausdrücklich auf die Angemessenheit der Honorartafeln hingewiesen werden.
- Des Weiteren wurde Kritik an der neu eingeführten Begrifflichkeit des „Basishonorarsatzes“ als untere Grenze der Honorarspannen geübt. Der Begriff vermittele den Eindruck, dass es sich bei dem Basishonorarsatz um das regelmäßig zu vereinbarende Honorar handle. Es wurde vorgeschlagen, stattdessen von dem „unteren Honorarsatz“ zu sprechen.
- Schließlich wurde vorgeschlagen, eine Dynamisierung des Honorars in die Verordnung aufzunehmen. Es solle eine jährliche Anpassung der Honorartafeln unter Kopplung an den Lebenshaltungskostenindex vorgenommen werden.

Sodann bestand Gelegenheit, zu einzelnen Regelungen des Gesetzesentwurfes Stellung zu nehmen:

- Insofern wurde zunächst die Hinweispflicht in § 7 Abs. 2 des Entwurfs kritisiert. Demnach ist ein Auftragnehmer verpflichtet, seinen Auftraggeber, sofern er Verbraucher ist,

darauf hinzuweisen, dass abweichend von den Honorartafeln auch ein höheres oder niedrigeres Honorar vereinbart werden kann. Es wurde kritisiert, dass die Rechtsfolge über die Hinweispflicht unbestimmt sei. Sollte es sich um eine Nebenpflichtverletzung des Architekten als Auftragnehmer handeln, bliebe unklar, wie ein etwaiger Schaden, den der Verbraucher ersetzt verlangen könnte, berechnet würde.

- Weiterhin wurde angemerkt, dass nach § 3 Abs. 1 des Entwurfs die Grundleistungen als die Leistungen definiert seien, die regelmäßig im Rahmen von Flächen, Objekten oder Fachplanungen auszuführen sind. Es wurde eingewandt, dass dies u.U. unzutreffend sei. Nicht alle in den Leistungsbildern erfassten und als Grundleistungen aufgeführten Leistungen seien stets erforderlich. Es müsse der Eindruck vermieden werden, dass eine Verpflichtung zur Beauftragung des vollständigen Grundleistungskatalogs bestehe.
- Im Hinblick auf Anlage 1 zur HOAI wurde angemerkt, dass der Begriff der Beratungsleistungen beibehalten werde. Auch bei den Leistungsinhalten der Anlage 1 handele es sich regelmäßig um Planungsleistungen. Dies zeigte sich auch daran, dass hinsichtlich der Honorare nunmehr eine Gleichstellung der Leistungen der Anlage 1 erfolge.
- Im Hinblick auf § 7 Abs. 3 wurde darauf hingewiesen, dass dort ein gesetzliches Verbot von überhöhten Erfolgs- oder Malus-Honoraren enthalten sei. Damit werde zwar die bisherige Regelung beibehalten. Diese sei aber mittlerweile systemwidrig, da die Honorare der HOAI nur noch Orientierungscharakter haben sollen.
- Schließlich wurden die Übergangsregelungen zum Inkrafttreten der neuen HOAI kritisiert. Zwar sei wünschenswert, dass mit der Anwendbarkeit der neuen HOAI auf Vertragsverhältnisse, die ab dem 01.01.2021 beschlossen würden, ein klarer Schnitt definiert sei. Damit bleibe aber im Unklaren, was für zuvor geschlossene Vertragsverhältnisse gelte. Insofern wurde auf den Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs zum EuGH über die Verbindlichkeit der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf private Rechtsverhältnisse hingewiesen.

Die Vertreter der Bundesministerien haben die Anmerkungen der Teilnehmer dankend zur Kenntnis genommen. Sie haben in Aussicht gestellt, diese im Zuge des weiteren gesetzgeberischen Verfahrens kritisch zu würdigen. Ausdrücklich wurde angeregt, den persönlichen Kontakt mit den Vertretern der Ministerien zu suchen, sollten weitere Anmerkungen bestehen.

gez. Krause